

VERFASSUNGSGERICHTSHOF

E 4202/2020-10

2. März 2021

## BESCHLUSS

Der Verfassungsgerichtshof hat unter dem Vorsitz des Präsidenten  
DDr. Christoph GRABENWARTER,

in Anwesenheit der Mitglieder

Dr. Markus ACHATZ,

Dr. Sieglinde GAHLEITNER,

Dr. Andreas HAUER,

Dr. Christoph HERBST,

Dr. Michael HOLOUBEK,

Dr. Helmut HÖRTENHUBER,

Dr. Claudia KAHR,

Dr. Georg LIENBACHER,

Dr. Michael RAMI,

Dr. Johannes SCHNIZER und

Dr. Ingrid SIESS-SCHERZ

sowie des Ersatzmitgliedes

MMag. Dr. Barbara LEITL-STAUDINGER

als Stimmführer, im Beisein des verfassungsrechtlichen Mitarbeiters

Dr. Martin DORR

als Schriftführer,

in der Beschwerdesache der \*\*\*\*\*, \*\*\*\*\*,  
\*\*\*\*\*, vertreten durch die CMS Reich-Rohrwig Hainz Rechtsanwälte GmbH,  
Gauermannngasse 2, 1010 Wien, gegen das Erkenntnis des Landesverwaltungsge-  
richtes Oberösterreich vom 29. Oktober 2020, Z LVwG-751044/2/MB/NIF, in  
seiner heutigen nichtöffentlichen Sitzung beschlossen:

- I. Die Behandlung der Beschwerde wird abgelehnt.
- II. Die Beschwerde wird dem Verwaltungsgerichtshof zur Entscheidung abge-  
treten.

### **Begründung**

Der Verfassungsgerichtshof kann die Behandlung einer Beschwerde ablehnen,  
wenn sie keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat oder von der Entscheidung  
die Klärung einer verfassungsrechtlichen Frage nicht zu erwarten ist (Art. 144  
Abs. 2 B-VG). Eine solche Klärung ist dann nicht zu erwarten, wenn zur Beantwor-  
tung der maßgebenden Fragen spezifisch verfassungsrechtliche Überlegungen  
nicht erforderlich sind.

Die vorliegende Beschwerde rügt die Verletzung in den verfassungsgesetzlich  
gewährleisteten Rechten auf Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz  
(Art. 2 StGG, Art. 7 B-VG) sowie auf Unversehrtheit des Eigentums (Art. 5 StGG,  
Art. 1 des 1. ZPEMRK). Nach den Beschwerdebehauptungen wären diese Rechts-  
verletzungen aber zum erheblichen Teil nur die Folge einer – allenfalls grob –  
unrichtigen Anwendung des einfachen Gesetzes. Spezifisch verfassungsrechtliche  
Überlegungen sind zur Beurteilung der aufgeworfenen Fragen, insbesondere der  
Frage, ob das Verwaltungsgericht ein in jeder Hinsicht mängelfreies Ermittlungs-  
verfahren durchgeführt hat, insoweit nicht anzustellen.

Soweit die Beschwerde aber insofern verfassungsrechtliche Fragen berührt, als  
die Rechtswidrigkeit der die angefochtene Entscheidung tragenden Rechtsvor-  
schriften behauptet wird, lässt ihr Vorbringen vor dem Hintergrund der ständi-  
gen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes zur Präjudizialität von Rechts-  
vorschriften (vgl. zB VfSlg. 14.078/1995, 15.634/1999, 15.673/1999, 19.320/2011

und 19.764/2013) die behauptete Rechtsverletzung, die Verletzung in einem anderen verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht oder die Verletzung in einem sonstigen Recht wegen Anwendung einer rechtswidrigen generellen Norm als so wenig wahrscheinlich erkennen, dass sie keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat. Vor dem Hintergrund des vorliegenden Falles hegt der Verfassungsgerichtshof auch keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen § 32 Abs. 1 Z 1 Epidemiegesetz 1950.

Demgemäß wurde beschlossen, von einer Behandlung der Beschwerde abzusehen und sie gemäß Art. 144 Abs. 3 B-VG dem Verwaltungsgerichtshof abzutreten (§ 19 Abs. 3 Z 1 iVm § 31 letzter Satz VfGG; zum System der Abtretung der Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof durch den Verfassungsgerichtshof nach Inkrafttreten der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 vgl. VfSlg. 19.867/2014).

Wien, am 2. März 2021

Der Präsident:

DDr. GRABENWARTER

Schriftführerin:

Dr. DORR